

# DJK VfB Frohnhausen 1912 e.V.



## Vereins-Jugendordnung

### § 1 Mitgliedschaft

Mitglieder des Jugendbereichs des DJK VfB Frohnhausen 1912 e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Jugendbereichs.

### § 2 Aufgaben

Der Jugendbereich des DJK VfB Frohnhausen 1912 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben des Jugendbereichs sind:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
4. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung zeitgemäßer Gesellung.
5. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
6. Pflege der internationalen Verständigung.

### Organe

Organe der Jugend des DJK VfB Frohnhausen 1912 e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Jugendausschuss.

### § 3 Jugendmitgliederversammlung

1. Die Jugendmitgliederversammlungen sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das oberste Organ der Jugend des DJK VfB Frohnhausen 1912 e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern des Jugendbereichs.
2. Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses.
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - Entlastung des Jugendausschusses.
  - Wahl des Jugendausschusses.
  - Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Ebenen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.

3. Die ordentliche Jugendmitgliederversammlung findet jährlich in einem Zeitraum von zwei bis sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt. Sie wird vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge mindestens durch Aushang am Vereinsheim einberufen.

Auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendmitgliederversammlung oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

4. Die ordnungsgemäße Einberufung ist zu Beginn jeder Jugendmitgliederversammlung von den Stimmberechtigten zu bestätigen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum Ablauf des 17. Lebensjahres sowie alle volljährigen Mitglieder, die auf Grund Ihrer Tätigkeit Mitglied des Jugendbereichs sind (z. B. Mitglieder des Jugendausschusses, Trainer und Betreuer). Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jüngere Mitglieder sowie Eltern von jugendlichen Mitgliedern können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

#### § 4 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden (Jugendleiter/in)
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassierer/in des Jugendbereichs und sein/e Stellvertreter/in
  - dem/der Geschäftsführer/in des Vereins
  - den Abteilungsleitern/innen der Jugendbereichs sowie deren Stellvertreter/innen
  - Bis zu acht Beisitzern. Hiervon sollten zum Zeitpunkt der Wahl mindestens vier noch Jugendliche sein
2. Der/Die Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend innerhalb des Vereins.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendmitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
  - Erstmalig gewählte Mitglieder (nur Jugendleiter/in, Stellvertreter/in und Kassierer/in des Jugendbereichs) bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
  - Alle anderen Mitglieder treten ihr Amt sofort an.
4. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, soweit die Vereinssatzung nichts anderes sagt. Der/Die Vorsitzende muss das 18. Lebensjahr und der/die Jugendkassierer/in das 21. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Beisitzer/innen müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

7. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der dem Jugendbereich zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
9. Der Jugendausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

#### § 5 Wettkampf- und Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe oder Spiele regeln die Ordnungen der einzelnen Fachverbände. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen und Ordnungen ist zu stärken.

#### § 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendmitgliederversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendmitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen der Jugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Essen, den 19.01.2000

Für den Jugendausschuss: Daniel Letmathe  
(Jugendleiter)  
  
Mariola Paul  
(Stellvertr. Jugendleiterin)

Essen, den 31.01.2000

Für den Vorstand: Friedhelm Froese  
(Vorsitzender)  
  
Arnd Pissulla  
(Stellvertr. Vorsitzender)